

73. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse zur gesamtheitlichen und differenzierten Sanierungsplanung von Bauten, Infrastrukturen und städtischen und ländlichen Siedlungsstrukturen zu vermitteln. Hierbei gilt es in besonderem Maße, alle sanierungsrelevanten Parameter (Ökonomie, Bauphysik, Energieeffizienz, Ökologie, Denkmalpflege, Nutzergerechtigkeit, Sicherheit, etc.) zu erfassen, zu analysieren, gegeneinander abzuwägen und hieraus strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges

- können im Bauwesen sanierungsrelevante Parameter erfassen, analysieren und gegeneinander abwägen
- können strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte für Bausanierungen entwickeln und fachgerecht begleiten
- können bauphysikalische und bautechnische Zusammenhänge systematisch analysieren und bewerten
- können bauphysikalische und bautechnische Anforderungen fachgerecht in die Sanierungskonzepte einbeziehen
- orientieren sich in den Grundlagen der Immobilienmarktes, können Sanierungskosten und die Wertsteigerung grob abschätzen
- sind imstande eine Basis-Standortanalyse durchzuführen und aus dieser die für Bausanierung relevanten Aspekte entsprechend zu kommunizieren
- können grundsätzlich mit baukulturellem Erbe bei der Sanierung fachlich adäquat umgehen
- verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten von städtebaulicher und architektonischer Komposition
- verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der historischen Baukonstruktionen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 60 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ ist:

1. ein abgeschlossenes, fach einschlägiges österreichisches Hochschulstudium
oder
2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung

(2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des

§ 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in §5

Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

Allenfalls gilt als Mindestanforderung für Zulassung zu diesem Lehrgang:

2a) bei Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine zumindest 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung nachzuweisen bzw.

2b) ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine 8-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung nachzuweisen.

(3) Für die BewerberInnen ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV	UE	ECTS
1. Nachhaltigkeit			75	9
	Energieflüsse und Stoffkreisläufe in Altbauten	VO	15	2
	Bauökologie in der Sanierung	VO	20	2
	Bauchemie in der Sanierung	VO	15	2
	Nutzergerechte Sanierungskonzeption	UE	25	3

2. Bauphysik			75	9
	Energieversorgung und -verbrauch	VO	25	3
	Solargewinne in der Sanierung	VO	20	2
	Brand- und Schallschutz im Altbau	VO	15	2
	Kondensation und Schimmel im Altbau	VO	15	2
3. Bautechnik			75	9
	Historische Baustoffe und Konstruktionen	VO	30	3
	Baumängelfeststellung und -behebung	EX	15	2
	Statik und Erdbbensicherheit von Altbauten	VO	15	2
	Haustechnik- und Energiekonzepte	VO	15	2
4. Denkmalpflege und Baukultur			75	9
	Grundsätze der Denkmalpflege	VO	15	2
	Das Denkmal und seine Kulturlandschaft	VO	20	2
	Umgang mit historischer Bausubstanz	EX	15	2
	Angewandte Denkmalpflege	VO	25	3
5. Bauökonomie und Recht			75	9
	Amortisationsrechnung	VO	20	2
	Kostenermittlung und -planung	VO	25	3
	Sanierungsrelevante Rechtslehre	VO	15	2
	Praktische Rechtsaspekte in der Sanierung	VO	15	2
6. Strukturierte Sanierungsprojektierung			75	9
	Projektentwicklung im Bestand	VO	15	2
	Einführung in die Projektstrukturierung	VO	15	2
	Projekterarbeitung	UE	30	3
	Projektpräsentation und -diskussion	UE	15	2
7. Immobilienwirtschaft			75	6
	Bewertung in der Sanierung	VO	15	1
	Standort- und Projektanalysen	VO	25	2
	Immobilien- und Projektvermarktung	UE	20	2
	Volkswirtschaftliche Aspekte in der Sanierung	VO	15	1
8. Stadt- und Regionalentwicklung			75	6
	Entwicklung des Städtebaus	VO	15	1
	Stadterneuerung und -revitalisierung	VO	25	2
	Sanierung des urbanen und ländlichen Raums	VO	20	2
	Verkehrskonzepte	VO	15	1
9. Projektentwicklung	Interdisziplinäre Projektentwicklung und -bearbeitung	UE	75	6
10. Baukonstruktionslehre			75	9
	Baukonstruktion und Gebäudetypologie	VO	15	2
	Baudetailplanung und -ausführung	UE	25	3
	Tektonische Wirkung in der Architektur	VO	15	2
	Verwertung historischer Bausubstanz	UE	20	2

11. Entwerfen und Planen von Gebäuden			75	9
	Planen mit historischen Baustoffen	EX	15	2
	Lichtplanerische Aspekte in Neu- und Altbau	UE	20	2
	Gestaltungslehre und Entwurfsmethodik	UE	25	3
	Planen am Denkmal	VO	15	2
12. Städtebauliches Entwerfen und Planen			75	9
	Architektonische Entwurfspraxis	UE	25	3
	Entwerfen im Ensemblekontext	VO	15	2
	Städtebauliche Komposition und Instrumente	UE	20	2
	Baugeschichte und Baustilkunde	VO	15	2
13. Master-Thesis				21
Summe			900	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-
Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus den Lehrgängen „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ und „Sanierung und Revitalisierung, AE“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.